

- ### Hinweise
- vorhandene Grundstücksgrenze
 - bestehende Wohn- und Nebengebäude
 - Flurstücksnummer
 - Höhenschichtlinien
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Parzellennummer
 - Parzellengröße
 - Bebauungsvorschlag Wohngebäude
 - Bebauungsvorschlag Garage
 - Umgrenzung von Flächen für Garagenzufahrten bzw. Stauräume vor Garagen
 - OK FFB EG
 - Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss

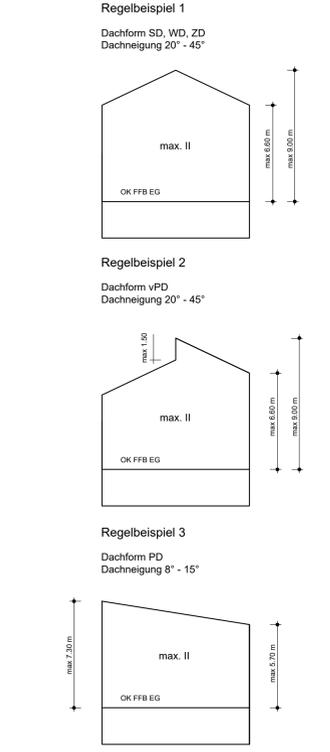
- ### Planliche Festsetzungen (nach PlanZV 90 Lfd. Nr.)
- #### 1. Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) unter Ausschluss von § 4 Abs. 3 BauNVO sowie Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung
- | | |
|-----|--|
| II | 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| GRZ | max. Grundflächenzahl Einzelhäuser 0.35 Doppelhäuser 0.40 |
| GFZ | max. Geschossflächenzahl Einzelhäuser 0.60 Doppelhäuser 0.70 |
- #### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze für Anbauten, Nebenanlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen entsprechend Punkt 9 e)
 - Baugrenze für Garagen (Ga), Stellplätze (St) und Carports (Ca) (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- ### 4. Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Gehweg
 - Zufahrt auf öffentlichem Grund
 - Mehrzweckstreifen
 - verbindliche Zufahrt
 - Gesamtbreite der Straße 7.00 m

- ### 5. Planliche Festsetzungen zur Grünordnung
- Baumplanung entsprechend gründerischen Festsetzungen
 - Neu anzulegende private Strauchbepflanzung entsprechend Punkt 9. b) als Abgrenzung des Baugebietes in die freie Landschaft. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zwischen Bepflanzung und landwirtschaftlicher Nutzfläche sind zu beachten.
 - Grünfläche
 - Pflanzbindung entsprechend Punkt 9 c)
 - Neu anzulegende private Strauchbepflanzung entsprechend Punkt 9. d) als Abgrenzung des Baugebietes in die freie Landschaft und als Ersatz der gerodeten Hecke im Westen.
 - nach Art. 16 BayNatSch geschützt Landschaftsbestandteil, zu erhaltene Hecke

- ### 6. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Fläche für Versorgungsanlagen, Trafo

Festsetzung Gebäudeform (M 1 : 200)



Textliche Festsetzungen

1. Stellung und Höhenlage

Wand- und Firsthöhen: siehe Regelbeispiele
 max. OK FFB EG: -15 cm über dem höchsten Punkt der Straßeneinfassung entlang der Parzelle
 oder:
 -15 cm über dem höchsten anstehenden Geländepunkt an einer Gebäudecke

2. Doppelhausbebauung

Ungeteilte Baugrundstücke für Doppelhausbebauungen müssen eine Mindestgrundstücksgröße von mindestens 700 m² aufweisen. Für eine Einzelhausbebauung ist eine Mindestgrundstücksgröße von mindestens 350 m² nachzuweisen. Pro Doppelhaushälfte ist mindestens 350 m² anteilige Grundstücksfläche nachzuweisen. Ausgenommen davon sind Einliegerwohnungen in Einzelhäusern mit einer Wohnfläche bis maximal 60 m².

3. Hauptgebäude

Grundrisproportionen des Hauptgebäudes sind als klare, rechteckige oder quadratische Baukörper auszubilden.
 Der First ist parallel zur Längsseite anzuordnen. Anbauten sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Außenwände sind als verputzte, gestrichene und/oder holzverschaltete Flächen auszuführen. Baumstammhäuser sind nicht zulässig.

Dachform: Satteldächer und Walmdächer mit gleicher Neigung der gegenüberliegenden Dachflächen; Zeltdächer, versetzte Pultdächer und Pultdächer sind zugelassen
 Dacheindeckung: rote und graue Dacheindeckungen; Eindeckungen aus Wellfaserzementplatten und Blech sind nicht zugelassen
 Doppelhäuser: Dachneigung, Dachüberstände und Gebäudetiefe sind aneinander anzugleichen

Für Regelbeispiel 1 (SD, WD, ZD)

Dachneigung: 20° - 45°
 Dachform: Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD)
 Dachüberstände: sind zulässig - abhängig von der Dachneigung 20° - 30°; Gesimtsbreite max. 25 cm 31° - 45°; Ortsgang max. 40 cm, Traufe max. 60 cm
 Dachaufbauten: sind zulässig ab 31° Dachneigung; Dachgauben max. 1.50 m x 1.50 m, max. 2 Gauben je Dachseite, Abstand zueinander mind. 85 cm, Abstand zur Giebelseite mind. 1.50 m; Schieppergauben zulässig ab 35° Dachneigung. Negativgauben sind nicht zulässig

Für Regelbeispiel 2 (VPD)

Dachneigung: 20° - 45°
 Dachform: versetztes Pultdach (VPD)
 Dachüberstände: max. 40 cm
 Dachaufbauten: nicht zulässig

Für Regelbeispiel 3 (PD)

Dachneigung: 8° - 15°
 Dachform: Pultdach (PD)
 Dachüberstände: max. 40 cm
 Dachaufbauten: nicht zulässig

4. Garagen, Zufahrten und Stellplätze

Zugelassen sind Flach- und Satteldächer. Bei Garagenanlagen ist die nachfolgende gebaute Garage in Höhe und Dachform an die angrenzende zuerst fertiggestellte Garage anzupassen.
 Die Dacheindeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen.
 Auf dem Grundstück sind für die erste Wohneinheit mind. 2 Stellplätze zu errichten. Bei Nutzung freiberuflicher Tätigkeit nach § 13 BauNVO ist je 25 m² Nutzfläche noch zusätzlich 1 Stellplatz zu errichten.
 Für jede weitere Wohneinheit ist zusätzlich 1 Stellplatz erforderlich.
 Der Stauraum zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen muss mind. 5.0 m betragen. Der Garagenstauraum gilt nicht als Stellplatz.
 Die Wandhöhen der Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BayBO zulässig.

5. Aufschüttungen und Mauerwerke

Aufschüttungen sind ausschließlich innerhalb des Grundstücks zulässig. Entlang den Grundstücksgrenzen sind die ursprünglichen Geländehöhen beizubehalten.

6. Einfriedungen

- Einfriedungen zum öffentlichen Raum
 Einfriedungen entlang dem öffentlichen Straßenraum können mit senkrecht stehenden Holzlaten oder Metallstäben hergestellt werden. Sie sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1.00 m (ab Straßenoberkante) mit einer Sockelhöhe von max. 20 cm zulässig.
 Zusätzliche Zaun-Elemente aus Gabionen bzw. Pfeiler aus Metall, Stein oder Holz sind mit einer max. Höhe von 1.80 m und max. Breite von 1.00 m zulässig.
 Der Anteil an o.g. Zaun-Elementen entlang des Straßenraums darf 33% der Gesamtlänge der Grundstücksgrenzen nicht überschreiten.
- Einfriedungen zu benachbarten Grundstücken
 An den übrigen Grundstücksgrenzen sind nur Holzlaten-, Stabgitter- oder Maschendrahtzäune zulässig. Gemessen ab Straßenraum dürfen die ersten 3.00 m Zaun eine Höhe von 1.00 m nicht überschreiten. Ab 3.00 m Grundstückstiefe sind Holzlaten-, Stabgitter- oder Maschendrahtzäune bis zu max. 1.80 m Höhe zulässig.
- Einfriedungen im Norden
 In den Parzellen 1-6 sind Einfriedungen nur innerhalb der hierfür gekennzeichneten Baugrenze zulässig.

7. Abstandsflächen

Es gilt das Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

8. Nebenanlagen

- Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (inklusive Gartenhäuser) sind nur zugelassen, wenn
- die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 7 der BayBO vorliegen,
 - die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen für Nebenanlagen nicht überschritten werden;
 - die Nebenanlagen dem Nutzungszweck und der Eigenart des allgemeinen Wohngebiets (§ 4 BauNVO außer § 4 Abs. 3) nicht widersprechen.

9. Gründerische Festsetzungen

- Hausbäume
 Je vollendete 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Hausbaum an geeigneter Stelle des jeweiligen Grundstücks zu pflanzen. Die Pflanzungen sind durch den Eigentümer in der dem Einzug folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Sorten der zu pflanzenden Hausbäume richten sich nach 9. c) und d).
- Private Eingrünung im Norden:
 Als Gebietsschluss und Übergang in die freie Landschaft ist nach Norden hin auf 2.5 Meter Breite eine private Eingrünung in Form einer Baum-Strauch-Hecke zu pflanzen. Die Sträucher der Hecke dürfen aufgrund einer freizuhaltenden Sichtachse zum denkmalsgeschützten Limes eine Wuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten. Die Hecken sind entsprechend zu pflegen. In die Hecke ist pro Parzelle ein überstehender Baum der nachstehenden Sorten zu pflanzen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind zu beachten.

Strauchsorten - Mindest-Qualität: v.Str. Containerware 30-40 cm:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus stolonifera „Kelsey“</i>	Zwerg-Hartrieel	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm
<i>Ligustrum vulgare „Lodense“</i>	Zwerg-Liguster	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm
<i>Salix purpurea „Nana“</i>	Kugelweide	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm
<i>Spiraea betulifolia „Tor“</i>	Birkenblättrige Spiere	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm

Bäume - in Sorten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	Hochstamm, 3xv mDb, STU 12-14 cm
<i>Pyrus communis</i>	Wild-Birne	Hochstamm, 3xv mDb, STU 10-12 cm
<i>"Beech Hill"</i>		

c) Gartengestaltung im Norden

Die Flächen im gekennzeichneten Bereich südlich der Ortsrandeingrünung sind gärtnerisch zu gestalten. Der Bewuchs darf ausgenommen des festgesetzten Hausbaumes eine Wuchshöhe von einem Meter nicht überschreiten. Folgende Straucharten können als Bepflanzung gewählt werden:

Straucharten - Mindest-Qualität: v.Str. Containerware 30-40 cm:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus stolonifera „Kelsey“</i>	Zwerg-Hartrieel	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Deutzia gracilis</i>	Maibumenstrauch	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Gaultheria shallon</i>	Shallon-Scheinbeere	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Hypericum androsaemum</i>	Blau-Johanniskraut	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Ligustrum vulgare „Lodense“</i>	Zwerg-Liguster	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Lonicera pileata</i>	Böschung-Myrthe	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Salix purpurea „Nana“</i>	Kugel-Weide	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Spiraea betulifolia „Tor“</i>	Birkenblättrige Spiere	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Vinca major</i>	Großes Immergrün	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm

Weitere Straucharten können verwendet werden, wenn ihre Höhe durch Rückschnitt oder Wuchsforn auf einen Meter begrenzt wird.
 Im gekennzeichneten Bereich ist nur ein Hausbaum zulässig. Es ist eine Sorte nach 9. b) zu verwenden.

d) private Ortsrandeingrünung im Osten

Zur Abgrenzung des Baugebietes nach Osten sowie zum Ausgleich der Heckenrodung im Westen muss auf Privatgrund ein geschlossener Grüngürtel mit Sträuchern und Bäumen hergestellt werden. Die Bepflanzung darf nur mit einheimischen autochthonen Pflanzenarten erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zwischen Bepflanzung und landwirtschaftlicher Nutzfläche sind zu beachten.
 Für die private Ortsrandeingrünung sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzen in der genannten Mindestqualität zu verwenden.

Bäume - in Sorten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Pyrus communis</i>	Wild-Birne	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm

Straucharten - Mindest-Qualität: v.Str. H 100-150 cm:

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartrieel	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Corylus avellana</i>	Europäische Hasel	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsen-Kirsche	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Rosa multiflora</i>	Büschel-Rose	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Hochstamm, 3 x v mDb, STU 10/12 cm

e) Gartengestaltung

Die Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Als Hausbäume sind heimische Laubbaumarten oder standortangepasste Obstbaumarten zu verwenden.

10. Immissionsschutz

Landwirtschaft

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 06.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen der Fall sein.
 Die vorhandene Landwirtschaft genießt Bestandsschutz im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
 Eine aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen mögliche Minderung der Wohnqualität bildet keine Grundlage für eventuelle spätere Beschwerden.
 Immissionen, die durch eine angrenzende Tierhaltung erzeugt werden, sind zu dulden.

11. Retentionszisterne und Ableitung von Niederschlagswasser

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert.
 Auf jedem Grundstück ist jeweils ein Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser erforderlich, der an die Entwässerungsleitungen anzuschließen ist.
 Der Bauherr ist gem. § 55 WHG für die schadlose Beseitigung von Abwasser verantwortlich. Flächenversiegelungen sollen auf das unabdingbare Maß reduziert werden.
 Die Einleitung von Niederschlagswasser ist aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit der Bestandskanäle zu begrenzen. Auf jedem Grundstück ist für das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ein selbstständig entleerender Rückhalteraum von 3 m³ zu errichten. Der zulässige Abfluss beträgt 0.1 l/s. Der Abfluss ist durch eine Drossel zu begrenzen. Der Rückhalteraum soll mit einem weiteren Speichervolumen von 5 m³ z. B. zur Gartenbewässerung ergänzt werden. Gem. § 37 WHG darf Niederschlagswasser nicht in Nachbargrundstücken abfließen.

12. Regenwassernutzung

Beim Einsatz von Zisternen für die Hauswassernutzung (z. B. Toilettenspülung) bzw. zur Gartenbewässerung ist auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung hinzuweisen. Die nach dieser Verordnung erforderlichen Vorgaben, wie strikte Trennung der beiden Leitungssysteme (öffentliches Netz und Grauwassernetz), unterschiedliche Kennzeichnung der beiden Leitungssysteme, Schilder „Kein Trinkwasser“ an Zapfhähnen, die von Brauchwasser gespeist sind, müssen auf jeden Fall erfüllt sein.

13. Artenschutz

Als Ausgleich für nicht auszuschließende Beeinträchtigungen der Feldlerche wird eine 3.000 m² große Blühfläche mit jeweils einem Anteil von 50 % Schwarzbräule nördlich der Fläche auf den Flurnummern 151 und 162 Gemarkung Hagenhill festgesetzt. Die Fläche kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geändert werden.

14. Texthinweise

Wichtiger Hinweis zur Abwasserbeseitigung der Baugrundstücke:

Kellerentwässerungen sind durch die Kanaltiefenlage zum Teil nicht oder nur bedingt möglich. Auf die Einhaltung der aktuellen allgemein gültigen Regeln der Technik zu Erwerbsanlagen für Gebäude und Grundstücke bei der Erstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere in Bezug auf Rückstausicherung, wird ausdrücklich verwiesen.
 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes Altmannstein sind grundlegend.

Immissionsschutz:

Auf mögliche bestehende Immissionen durch die sich ca. 150 m östlich liegende Kreisstraße EI 32 und die ca. 300 m westlich liegende Kreisstraße EI 30 wird hingewiesen. Die Bauwerber können nach eigenem Ermessen einen Schallschutz in ihre Fassade integrieren.

Sonstiges:

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 Keller sollten wasserdicht ausgeführt werden.

Immissionsschutz:

Auf mögliche bestehende Immissionen durch die sich ca. 150 m östlich liegende Kreisstraße EI 32 und die ca. 300 m westlich liegende Kreisstraße EI 30 wird hingewiesen. Die Bauwerber können nach eigenem Ermessen einen Schallschutz in ihre Fassade integrieren.

Sonstiges:

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 Keller sollten wasserdicht ausgeführt werden.

Verfahrensübersicht

- Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung vom 31.07.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2019 hat in der Zeit vom 16.08.2019 bis einschließlich 20.09.2019 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2019 bis einschließlich 20.09.2019 beteiligt.
- Der Marktgemeinderat Altmannstein hat sich in seiner Sitzung vom 22.09.2020 mit dem im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen beschlussmäßig befasst. Da sich durch die gefassten Beschlüsse inhaltlich und planerisch Änderungen ergeben, wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, mit einer unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse geänderten Planung eine erneute Beteiligung durchzuführen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2020 hat in der Zeit vom 26.11.2020 bis einschließlich 31.12.2020 erneut stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.11.2020 bis einschließlich 31.12.2020 beteiligt.
- Der Marktgemeinderat Altmannstein hat sich in seiner Sitzung vom 10.02.2021 mit dem im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen beschlussmäßig befasst. Da sich durch die gefassten Beschlüsse inhaltlich und planerisch Änderungen ergeben, wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, mit einer unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse geänderten Planung eine erneute Beteiligung durchzuführen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021 erneut stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021 beteiligt.
- Der Markt Altmannstein hat mit Beschluss des Marktrats vom 20.04.2021 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.04.2021 als Satzung beschlossen.
 Altmannstein, den
 (Siegel)
 gez. Hummel, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 04.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 2411 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 Altmannstein, den
 (Siegel)
 gez. Hummel, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "AN DER SCHLOSSBREITE"

FLURNR. 57, 58, 148
 GEMARKUNG HAGENHILL
 MARKT ALTMANNSTEIN
 LANDKREIS EICHSTÄTT



Fassung vom 20.04.2021

ÜBERSICHTSLAGEPLAN	M 1: 5000
LAGEPLAN	M 1: 1000
PLANLICHE FESTSETZUNGEN	-
REGELBEISPIELE	M 1: 200
VERFAHRENSVERMERKE	-